

Rundschreiben Nr. 7/2021

1.	Wer ist von der Neuerung im E-Commerce betroffen?	1
2.	Wie sieht die Neuerung im Detail aus?	1
3.	Wie funktioniert das OSS-Verfahren?	2
4.	Für wen macht die Option zum OSS-Verfahren Sinn?.....	2

E-COMMERCE – NEUERUNGEN AB 1. JULI

Mit 1. Juli 2021 treten Neuerungen für den elektronischen Handel in Kraft. Sie sollen für kleine und mittlere Unternehmen Vereinfachungen bringen und den Schutz des Steueraufkommens sichern.

1. Wer ist von der Neuerung im E-Commerce betroffen?

Die Neuerungen betreffen jene Unternehmen, die E-Commerce/Versandhandel gegenüber private Endkunden betreiben. Für Umsätze im Bereich des E-Commerce gilt grundsätzlich die Besteuerung im Bestimmungsland, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Diese liegen je nach EU-Mitgliedsstaat zwischen 35.000.-€ und 100.000.-€ (z.B. 35.000.-€ für Österreich und Frankreich, 100.000.-€ für Deutschland).

2. Wie sieht die Neuerung im Detail aus?

Die verschiedenen Schwellenwerte in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten werden ab 1. Juli 2021 abgeschafft.

Es gilt eine einheitliche Umsatz-Schwelle von 10.000.-€ pro Jahr. Sie gilt insgesamt für alle Verkäufe im Onlinehandel in die anderen Mitgliedstaaten. Bis zu dieser Schwelle kann mit der MwSt. des Ursprungslandes abgerechnet werden. Wird die Schwelle überschritten, gilt die Besteuerung des Bestimmungslandes. Man hat sich entweder dort steuerlich zu registrieren oder das neue Abrechnungsverfahren über die OSS-Plattform zu verwenden.

Diese Neuerung ist nicht verpflichtend anzuwenden, sondern sie stellt eine Option dar.

3. Wie funktioniert das OSS-Verfahren?

Wie bereits erwähnt, musste beim Überschreiten der Schwellenwerte die MwSt. im jeweiligen Bestimmungsland abgerechnet werden. Dies kann nun zentral über ein Portal der Agentur der Einnahmen abgewickelt werden. Es handelt sich um das OSS-Verfahren (One-Stop-Shop). Es sind dazu vierteljährliche Meldungen erforderlich, die bis Ende des Folgemonats nach Trimesterende über das OSS-Portal zu versenden sind. Auch die Steuer ist innerhalb der gleichen Frist abzuführen. Man hat dabei die gesamte MwSt. abzuführen, die auf die im betreffenden Zeitraum durchgeführten Fernverkäufe angefallen ist. Die für den Ankauf der entsprechenden Güter und Leistungen gezahlte MwSt. darf nicht mit der entsprechend geschuldeten Steuer verrechnet werden. Dies hat über die MwSt.-Abrechnung zu erfolgen. Man hat weiters die MwSt.-Aufzeichnungen und die Buchhaltung anzupassen, um die MwSt. getrennt für die einzelnen Bestimmungsländer erfassen zu können.

Beispiel mit steuerlicher Registrierung im Ausland: Unternehmen XY Italia überschreitet das Limit von 10.000.-€ durch Online-Verkäufe nach Österreich, Deutschland und Spanien. Sollte Unternehmen XY Italia weiterhin an Endverbraucher in diese Länder verkaufen wollen, registriert es sich steuerlich in Österreich, Deutschland und Spanien. Die Rechnungen an Privatkunden aus diesen Ländern werden mit der jeweiligen gesetzlichen MwSt. ausgestellt. In jedem Land muss die MwSt.-Abrechnung gemacht werden und die Steuererklärungen müssen von einem Steuerberater ausgearbeitet werden.

Beispiel mit Option zum OSS-Verfahren: Unternehmen ZZ Italien überschreitet das Limit von 10.000.-€ durch Online-Verkäufe nach Frankreich und Portugal. Sollte Unternehmen ZZ Italien weiterhin an Endverbraucher in diese Länder verkaufen wollen, registriert es sich steuerlich über das OSS-Portal. Die Rechnungen an Privatkunden aus diesen Ländern werden auf dem OSS-Portal mit der jeweilig gesetzlichen MwSt. ausgestellt. Auf dem OSS-Portal sind vierteljährliche Meldungen erforderlich, die bis Ende des Folgemonats nach Trimesterende zu versenden sind. Auch die Steuer ist innerhalb der gleichen Frist abzuführen.

Die verschiedenen Erklärungen, Meldungen in den betroffenen EU-Ländern entfallen.

4. Für wen macht die Option zum OSS-Verfahren Sinn?

Durch die Anwendung kann die MwSt.-Position des Online-Händlers in den verschiedenen Bestimmungsländern geschlossen werden. Wenn ein Unternehmen den elektronischen Handel nur

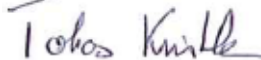
in einem oder zwei EU-Ländern betreibt, ist es unter Umständen einfacher, die Abrechnung über die bisherige Registrierung beizubehalten.

Die Abmeldung muss nicht zum 30. Juni erfolgen. Der Übergang kann zu jedem späteren Zeitpunkt erfolgen, so z.B. zum Jahresende, zumal die Jahreserklärung für 2021 ohnehin nicht vermieden werden kann.

Zu berücksichtigen ist, dass das OSS-Verfahren und die MwSt.-Abrechnung über die direkte Registrierung auch bei verschiedenen Ländern nicht nebeneinander vorgenommen werden können. Also muss man sich für das OSS-Verfahren oder für die steuerliche Registrierung im Bestimmungsland entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.